

Satzung der Fachschaft Kunst und Kunstpädagogik

Beschlussdatum: 11.06.2025

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- §1 Gleichheit der Geschlechter
- §2 Geltungsbereich
- §3 Rechte der Mitglieder der Fachschaft
- §4 Organe der Fachschaft

II Vollversammlung

- §5 Die Vollversammlung
- §6 Einberufung der Vollversammlung

III Fachschaftsrat

- §7 Der Fachschaftsrat
- §8 Sitzungen des Fachschaftsrats
- §9 Beschlussfähigkeit der Sitzung des Fachschaftsrats
- §10 Abstimmungen im Fachschaftsrat
- §11 Klausurtagung des Fachschaftsrats
- §12 Referate des Fachschaftsrats
- §13 Wahl des Fachschaftsrats
- §14 Vorgezogene Neuwahlen

IV Satzung

- §15 Satzungsänderung
- §16 In-Kraft-Treten

I Allgemeines

§1 Gleichheit der Geschlechter

- (1) Alle Formulierungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§2 Geltungsbereich

- (1) Mitglieder der Fachschaft Kunst sind alle Direktstudierenden der Universität Potsdam, die Kunst und Kunstpädagogik in folgenden Studiengängen studieren:
 - (a) Bachelor und Master of Education im Lehramt für die Primarstufe
 - (b) Bachelor und Master of Education im Lehramt für die Sekundarstufen I und II

§3 Rechte der Mitglieder der Fachschaft

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat ein Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Urabstimmungen und Vollversammlungen.

§4 Organe der Fachschaft:

- (1) Organe der Fachschaft sind:
 - (a) Vollversammlung
 - (b) Wahlausschuss
 - (c) Fachschaftsrat Kunst

II Vollversammlung

§5 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Fachschaft ist eine Versammlung ihrer Mitglieder und bildet das oberste, beschlussfähige Organ der Fachschaft.
- (2) Im Falle von Abwesenheit eines Mitgliedes ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied nicht möglich.
- (3) Für Beschlüsse in einer Vollversammlung ist grundsätzlich eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der zu einer Sitzung anwesenden Mitglieder der Fachschaft notwendig.

§6 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Eine Einberufung der Vollversammlung kann entweder durch Mitglieder der Fachschaft oder durch den Fachschaftsrat erfolgen.
- (2) Ordentliche Vollversammlungen müssen mindestens vierzehn (14) Tage vorher in geeigneter, allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglicher Weise, angekündigt werden; mindestens jedoch per E-Mail.
- (3) Außerordentliche Vollversammlungen müssen mindestens sieben (7) Tage vorher in geeigneter, allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglicher Weise, angekündigt werden; mindestens jedoch per E-Mail, auf der Webseite und per Aushang im Haus 24 gegenüber von Raum 2.32
- (4) Der Fachschaftsrat hat in geeigneter Weise, mindestens jedoch auf der Website und per E-Mail-Verteiler, die Tagesordnung der Vollversammlung mindestens drei (3) Tage vor der Vollversammlung zu veröffentlichen.
- (5) Beschlüsse der außerordentlichen Vollversammlung müssen, wenn ihre Wirkungsdauer ein (1) Semester übersteigt, durch die nächste ordentliche Vollversammlung bestätigt werden.
- (6) Eine Vollversammlung kann nur zu solchen Punkten Beschlüsse fassen, die auf der laut §6 Art.4 veröffentlichten Tagesordnung aufgelistet wurden.
- (7) Zur Absage einer Vollversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der zu einer Sitzung anwesenden gewählten und assoziierten Mitglieder des Fachschaftsrats notwendig.
- (8) Eine ordentliche Vollversammlung kann nach §6 Art. 7 bis zu zwei (2) Tage vorher durch Beschluss des Fachschaftsrats abgesagt werden. Innerhalb von zwei (2) Wochen muss eine außerordentliche Vollversammlung folgen. Die Einladung erfolgt gemäß §6 Art. 3.
- (9) Außerordentliche Vollversammlungen können nicht abgesagt werden.
- (10) Eine korrekt angekündigte Vollversammlung ist nur dann voll beschlussfähig, wenn mindestens zehn (10) Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.zt
- (11) Pro Semester soll mindestens eine (1) Vollversammlung stattfinden.

III Fachschaftsrat

§7 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähiges und ausführendes Organ der Fachschaft, er ist jedoch an die vorgegebenen Richtlinien und Beschlüsse der Vollversammlung, so wie die Satzung der Fachschaft gebunden.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus den gewählten und damit ordentlichen Mitgliedern, die bei der Wahl zum Fachschaftsrat mindestens neun (9) Stimmen erhalten haben. Nähere Spezifikationen der Sitzverteilung sind §3 der Wahlordnung der Fachschaft der Kunst und Kunstpädagogik zu entnehmen.
- (3) Alle Mitglieder der Fachschaft haben die Möglichkeit sich innerhalb einer Sitzung des Fachschaftsrats ebendiesem vorzustellen und können durch eine einfache Mehrheit der gewählten Mitglieder assoziiert werden.
- (4) Der Fachschaftsrat kann höchstens halb so viele assoziierte Mitglieder aufnehmen, wie gewählte Mitglieder im Fachschaftsrat tätig sind. Bei einer ungeraden Anzahl an gewählten Mitgliedern wird die Zahl der möglichen Aufnahme von assoziierten Mitgliedern abgerundet.
- (5) Assoziierte und gewählte Mitglieder können bei Verstößen gegen das Selbstverständnis der Fachschaft gemäß §16 durch ein Misstrauensvotum der Mehrheit der gewählten Mitglieder abgewählt werden.
- (6) Assoziierte Mitglieder haben kein Recht über Finanzentscheidungen innerhalb des Fachschaftsrats mitzuentcheiden, ihre Perspektive ist jedoch ausdrücklich gewünscht.

§8 Sitzungen des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat soll sich mindestens ein (1) Mal im Monat treffen.
- (2) Eine Sitzung muss eine (1) Woche vorher, für alle Mitglieder des Fachschaftsrats zugänglich, angekündigt worden sein.
- (3) Die Sitzungen des Fachschaftsrats sollen öffentlich sein.
- (4) Der Fachschaftsrat hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (5) Das Protokoll einer Sitzung ist binnen zehn (10) Tagen auf der Webseite, per E-Mail oder durch Aushang zu veröffentlichen.
- (6) Eine Überschreitung der Veröffentlichungsfrist ist zu begründen.

- (7) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind grundsätzlich dazu verpflichtet an den Sitzungen des Fachschaftsrats teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an Veranstaltungen des Fachschaftsrats teilzunehmen und deren Planung und Durchführung aktiv zu unterstützen.
- (9) Alle Aufgaben sind von den Mitgliedern des Fachschaftsrats nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.
- (10) Führen einzelne Mitglieder des Fachschaftsrats die in §8 Abs. 7, §8 Abs. 8 und §8 Abs. 9 nicht ordnungsgemäß aus, können ebd. Mitglieder des Fachschaftsrats durch ein Misstrauensvotum durch eine einfache Mehrheit der gewählten Mitglieder abgewählt werden.

§9 Beschlussfähigkeit der Sitzung des Fachschaftsrats

- (1) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Es sind mindestens halb so viele gewählte und assoziierte Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend wie es ordentliche Mitglieder gibt.
 - (b) Es wurde zur Sitzung nach §8 Art. 2 ordnungsgemäß eingeladen.
- (2) Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, sodass anstehende Beschlüsse nicht verabschiedet werden können, so ist der erste Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung, unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit, für ausschließlich diese Beschlüsse beschlussfähig, sofern mindestens ein (1) gewähltes Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist. In der fristgerechten Einladung für die nächste Sitzung muss auf diese Regelung hingewiesen werden und die entsprechenden Beschlüsse genannt werden. Falls die Entscheidung ein (1) Semester übersteigt, muss bei der nächsten ordentlichen Sitzung erneut über ebd. ein Entschluss gefasst werden.

§10 Abstimmungen im Fachschaftsrat

- (1) Alle anwesenden, gewählten und assoziierten Mitglieder des Fachschaftsrats haben jeweils genau eine (1) Stimme im Fachschaftsrat.
- (2) Die restlichen Mitglieder der Fachschaft haben keine Stimme im Fachschaftsrat.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn es eine einfache Mehrheit für ebendiesen gibt.

- (4) Der Fachschaftsrat kann Umlaufbeschlüsse fassen, so wie es in der übergeordneten Satzung der Studierendenschaft (§6a.1) geregelt ist.

§11 Klausurtagung des Fachschaftsrats

- (1) Die Klausurtagung soll einmal im Jahr - im besten Falle in der vorlesungsfreien Zeit (Empfehlung September) - stattfinden.
- (2) An der Klausurtagung sollen alle gewählten und assoziierten Mitglieder des Fachschaftsrats teilnehmen. Die Teilnahme anderer Mitglieder der Fachschaft ist fakultativ, darf aber nicht aktiv durch den Fachschaftsrat verwehrt werden.
- (3) Die Klausurtagung ist zu jeder Zeit beschlussfähig, sofern sie gemäß §8 Abs. 2, rechtzeitig angekündigt wird. Beschlüsse können dann nach §9 Abs.1 (a) bestätigt werden.
- (4) Mitglieder der Fachschaft Kunst, die sich in anderen Gremien engagieren, sollen zur Klausurtagung eingeladen werden. Ihre Teilnahme ist nicht verpflichtend.
 - (a) Auf der Klausurtagung soll die Vorgehensweise innerhalb der Gremien erklärt, aktuelle Themen besprochen und gemeinsame Ziele für das kommende Jahr beschlossen werden.

§12 Referate des Fachschaftsrats

- (1) In der konstituierenden Sitzung nach Abschluss der Wahlen müssen folgende Referate durch möglichst unterschiedliche Mitglieder des Fachschaftsrats besetzt werden. Assoziierte Mitglieder sind nicht als Kandidaten zugelassen.
 - (a) Vorsitz
 - (b) Finanzreferat
 - (c) VeFa-Vertretung
- (2) Der Vorsitz des Fachschaftsrats, das Finanzreferat und die VeFa-Vertretung können durch konstruktives Misstrauensvotum durch die Mehrheit der gewählten Mitglieder abgewählt werden.

- (3) Der Fachschaftsrat sollte zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Referate bilden und eine gerechte Arbeitsteilung gewährleisten. Ziel muss immer die optimale und umfassende Wahrnehmung seiner Aufgaben, wie bspw. Beratung, Gremienkoordination, Marketing, Protokoll, IT-Verwaltung und digitale Kommunikation, sein. Die Organisation dieser Aufgabenbereiche soll in der Geschäftsordnung des Fachschaftsrats (siehe §8 Abs.4) festgehalten und veröffentlicht werden. Die in diesem Absatz genannten Aufgabenbereiche können durch assoziierte Mitglieder übernommen werden.
- (4) Die Vertreter der zusätzlich geschaffenen Aufgabenbereiche können durch konstruktives Misstrauensvotum durch die Mehrheit der gewählten und assoziierten Mitglieder abgewählt werden.
- (5) Vorsitz: Zu Beginn jeder Amtszeit müssen die Mitglieder des neu gewählten Fachschaftsrats aus ihrer Mitte den Vorsitz sowie deren Stellvertretung neu bestimmen.
 - (a) Der Vorsitz leitet die Sitzungen des Fachschaftsrats, sofern sich dieser nicht entschließt mit einfacher Mehrheit die Leitung einem anderen Mitglied der Fachschaft zu übertragen. Der Vorsitz muss schriftliche Anträge von Mitgliedern der Fachschaft einbringen und persönlich anwesenden Mitgliedern ein Rederecht gewähren.
 - (b) Der Vorsitz koordiniert die interne Arbeit des Fachschaftsrats und ist die als erstes zu konsultierende Person für Angelegenheiten innerhalb des Fachschaftsrats.
 - (c) Bei allen Aufgaben hat der Vorsitz Objektivität und Unparteilichkeit zu bewahren.
 - (d) Die Stellvertretung unterstützt in Absprache mit dem Vorsitz diese in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und vertritt sie bei Bedarf.
- (6) Finanzreferat: Zu Beginn jeder Amtszeit müssen die Mitglieder des neu gewählten Fachschaftsrats aus ihrer Mitte das Finanzreferat bestimmen.
 - (a) Zu den Aufgaben des Finanzreferats gehören die Verwaltung des Vermögens der Fachschaft, der Abruf von Geldern aus dem zugeteilten Budget der Fachschaft, die Vornahme finanzieller Transaktionen und die Beratung und Unterstützung der Fachschaft bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen.
 - (b) Das Finanzreferat hat die Pflicht zur ordentlichen Buchführung.

- (c) Das Finanzreferat hat seine Handlungen gegenüber der FinanzreferentInnen des AStA zu verantworten.
 - (d) Das Finanzreferat legt mindestens einmal im Jahr oder auf Forderung der Vollversammlung Rechenschaft gegenüber der Vollversammlung ab.
 - (e) Das Finanzreferat hat zum Ende eines jeden Haushaltsjahres, also im jeweiligen September, dem Fachschaftsrat einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Dieser muss vom Fachschaftsrat genehmigt und anschließend veröffentlicht werden.
 - (f) Innerhalb von vier (4) Wochen können Mitglieder der Fachschaft, die den Haushaltsplan beanstanden, dazu, gemäß §6 Abs.1, eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
 - (g) Es ist dem Finanzreferat möglich, per Beschluss des Fachschaftsrats von diesem Haushaltsplan abzuweichen.
 - (h) Empfehlung: Alle Unterlagen sollten zur Minimierung des Kontrollrisikos einmal im Monat von einem gewählten oder assoziierten Mitglied des Fachschaftsrats auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft werden.
- (7) VeFa-Vertretung: Zu Beginn jeder Amtszeit müssen die Mitglieder des Fachschaftsrats aus ihrer Mitte eine Vertretung für die Versammlung der Fachschaften (VeFa) bestimmen.
- (a) Zu den Aufgaben gehören die Vertretung der Interessen der Fachschaft in der VeFa, die Einbringung von Anträgen, die Wahrnehmung des Stimmrechtes und die Berichterstattung über die Sitzungen.

§13 Wahl des Fachschaftsrats

- (1) Die Wahl des Fachschaftsrats und alle damit verbundenen Prinzipien, Aufgaben und Pflichten erfolgen nach der „Wahlordnung der Fachschaft Kunst und Kunstpädagogik zur Wahl des Fachschaftsrats“.
- (2) Eine Änderung der Wahlordnung der Fachschaft kann bei einer Vollversammlung gemäß §6 erfolgen.

§14 Vorgezogene Neuwahlen

- (1) Zu vorgezogenen Neuwahlen des Fachschaftsrats kommt es, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) Die Vollversammlung erzwingt mit zwei Drittel (2/3) aller abgegebenen, gültigen Stimmen eine vorgezogene Neuwahl des Fachschaftsrats.
- (b) Der Fachschaftsrat löst sich mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) seiner gewählten Mitglieder selbst auf.
- (2) Der neue Fachschaftsrat muss spätestens zwei (2) Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einer Neuwahl konstituiert sein.
- (3) Die Neuwahlen finden im Rahmen der „Wahlordnung der Fachschaft Kunst und Kunstpädagogik zur Wahl des Fachschaftsrats“ statt.

IV Satzung

§15 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann bei einer Vollversammlung gemäß §6 erfolgen.

§16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt ab der Bekanntmachung in Kraft.
 - (a) Der aktuelle Fachschaftsrat hat eine Umstellungszeit von acht (8) Wochen, um gemäß dieser Satzung zu handeln.

V Selbstverständnis der Fachschaft

§16 Grundsätze

- (1) Die Fachschaft und insbesondere der Fachschaftsrat verständigen sich darauf, sich aktiv für eine Hochschule und einen Campus frei von Ableismus, Antisemitismus, Faschismus, Queerfeindlichkeit, (antimuslimischen) Rassismus, Sexismus einzusetzen.
- (2) Die Mitglieder achten die Persönlichkeit jedes Einzelnen und lehnen jede Form der Diskriminierung ab. Innerhalb der Arbeit des Fachschaftsrates, d.h. auf den Sitzungen, in der Zusammenarbeit, bei Terminen, in der Kommunikation etc., darf keine Person aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder Identität, ihrer Religion, Weltanschauung oder politischen Gesinnung benachteiligt werden.
- (3) Die Wahrnehmung der Meinungsfreiheit entbindet nicht von der Pflicht, die Würde anderer zu achten (Art. 1 GG) und die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten.

- (4) Die Fachschaft legt Wert auf eine Kultur der Offenheit, Toleranz und Achtsamkeit, in der sich die Angehörigen respektvoll und wertschätzend begegnen.
- (5) Jede Person ist dazu angehalten, Kritik bei Fehlverhalten anzunehmen, sich stetig zu reflektieren und weiterzubilden. Ziel dieses Selbstverständnisses ist es, Diskriminierung, Belästigung und Gewalt vorzubeugen und im Konfliktfall Anlaufstellen, Verfahrensabläufe und mögliche Konsequenzen aufzuzeigen.
- (6) Die subjektive Wahrnehmung der betroffenen Person ist bei der Bewertung des Vorfalls angemessen zu berücksichtigen.

§17 Begriffsbestimmungen

- (1) Diskriminierung umfasst jede Form von Benachteiligung, Nichtbeachtung, Geringschätzung, Herabsetzung, Ausschluss oder unzulässige Ungleichbehandlung von Menschen oder Gruppen aufgrund von tatsächlichen oder zugeschriebenen gruppenspezifischen Merkmalen.
- (2) Belästigung liegt vor, wenn unerwünschte Verhaltensweisen bezwecken oder bewirken, dass die Würde einer Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Hierzu zählen insbesondere Stalking und Mobbing.
- (3) Stalking bezeichnet dabei das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen, Nachstellen, Belästigen eines Menschen, sodass seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt oder seine Sicherheit bedroht wird.
- (4) Mobbing ist systematisches und wiederholtes Anfeinden, Schikanieren und Ausgrenzen einer Person, mit dem Ziel oder der Konsequenz, dass die gemobbte Person verunsichert, herabgewürdigt und aus dem Arbeitsumfeld ausgegrenzt wird.
- (5) Gewalt bezeichnet Einsatz von physischem oder psychischen Zwang gegenüber Personen, um ihre seelische und körperliche Unversehrtheit und Würde anzugreifen.
- (6) Nach Maßgabe dieses Selbstverständnisses gelten Verhaltens- und Handlungsweisen als sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird, das die Würde der betreffenden Person verletzt, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Dies kann verbal, nonverbal und auch durch tätliche Übergriffe geschehen, insbesondere durch Bemerkungen sexuellen Inhalts, wie z.B. sexuell herabwürdigenden Sprachgebrauch und Gesten, durch unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von obszönen, sexuell herabwürdigenden bis zu pornographischen Darstellungen, z.B. in Gestalt von Schmierereien und durch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, insbesondere durch

sexuell bestimmte körperliche Berührungen. Es gibt keine abschließende Definition der Begriffe sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt. Die Betroffenen entscheiden selbst über die Grenzziehung.

§18 Verfahrensordnung bei Verstößen gegen das Selbstverständnis der Fachschaft

- (1) Anwendungsbereich: Diese Verfahrensordnung gilt bei dem begründeten Verdacht, dass ein Mitglied des Fachschaftsrats (gewählt oder assoziiert) gegen die in §16 niedergelegten Grundsätze des Selbstverständnisses der Fachschaft verstößt.
- (2) Anlass und Antragstellung: Ein Verfahren kann eingeleitet werden durch einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrats, oder durch einen schriftlichen Hinweis von einem oder mehreren Fachschaftsmitgliedern, der begründet darlegt, inwiefern ein Verstoß gegen §16 vorliegt.
- (3) Prüfung und Anhörung: Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, innerhalb von maximal 14 Tagen innerhalb der Vorlesungszeit und 4 Wochen außerhalb der Vorlesungszeit nach Eingang eines begründeten Antrags eine Sitzung durchführen, auf der der Sachverhalt erörtert wird. Die betroffene Person ist zur Sitzung zu laden, erhält Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme und darf eine Vertrauensperson hinzuziehen. Die Beschwerdeführenden und die betroffene Person sind gleichberechtigt anzuhören.
- (4) Vermittlung und Maßnahmen: Ziel des Verfahrens ist vorrangig eine klärende Kommunikation und, wo möglich, eine einvernehmliche Lösung (z. B. durch Moderation, Mediation). Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Misstrauensvotum beantragt werden (siehe §7 Abs. 5).
- (5) Abstimmung und Folgen: Das Misstrauensvotum erfordert eine einfache Mehrheit durch mindestens eine einfache Mehrheit der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats. Die Abwahl ist sofort wirksam. Die betroffene Person ist schriftlich zu informieren.
- (6) Vertraulichkeit und Datenschutz: Alle Verfahrensbeteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Daten und Aussagen der Beteiligten sind ausschließlich zum Zweck der internen Prüfung zu verwenden.
- (7) Dokumentation: Das Verfahren ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren, ohne personenbezogene Details öffentlich zu nennen. Eine anonymisierte Zusammenfassung kann zur Sensibilisierung der Fachschaft veröffentlicht werden.